

# Satzung des Heimatvereins Buer e.V. <sup>1)</sup>

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Buer e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Melle-Buer.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.

## § 2

### **Aufgaben und Zweck**

1. Der Verein steht auf überparteilicher Grundlage.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde. Aufgabe des Vereins ist, die Heimatgeschichte und das heimatliche Brauchtum zu erhalten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Veranstaltungen, Vorträge und Exkursionen, die dem Zweck des Vereins entsprechen,
  - b) durch die Unterhaltung der vereinseigenen Objekte,
  - c) die Anlage und Unterhaltung eines Archivs mit heimatgeschichtlichen Dokumenten, Urkunden, Sachgütern, Film- und Bildmaterial,
  - d) heimatkundliche Fahrten für jedermann,
  - e) Förderung der Wanderbewegung und Unterhaltung der Wanderwege.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen ausgezahlt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen in Vereinsangelegenheiten, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Melle, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege heimatkundlicher Belange im Sinne dieser Satzung innerhalb des Stadtteils Buer zu verwenden hat.

---

<sup>1)</sup> Diese Satzung schließt für alle Genannten die weibliche Form ein.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die bereit sind, die Zwecke des Vereins mitzutragen.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
4. Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied erfolgt für die Dauer der Mitgliedschaft im Verein. Juristische Personen können keine Ehrenmitgliedschaft erhalten.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitgliedes
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
6. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen oder höhere Beitragsrückstände haben, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
7. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
2. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
3. Die Mitglieder unterstützen die Aufgaben und Zwecke des Vereins.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Post oder in Textform auf elektronischem Weg unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt ein anderes Vorstandsmitglied an seine Stelle.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt, oder wenn sie von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt werden. Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche.

5. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es genügt die einfache Mehrheit. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
7. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl des Vorstandes,
  - f) Wahl der Kassenprüfer,
  - g) Ernennung eines Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes,
  - h) Festsetzung der Beiträge und Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
  - i) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. In diesen beiden Fällen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.
9. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch die Kassenprüfer zu prüfen.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Wanderwart,
  - f) dem Wegewart,
  - g) gegebenenfalls dem Ehrenvorsitzenden,
  - h) evtl. weiteren dazu berufenen Vorstandsmitgliedern.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann die nächste Mitgliederversammlung bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes ein Ersatzmitglied berufen.
5. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
6. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich besonderer Regelung in dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
8. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 9**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 10**

### **Ausschüsse**

Nach Bedarf und auf Vorschlag des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet. Falls im Laufe eines Geschäftsjahres unvorhergesehene besondere Aufgaben anfallen, so kann der Vorstand zu deren Erledigung vorübergehend aus interessierten und geeigneten Personen Ausschüsse bilden.

## **§ 11**

### **Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag ist auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festzusetzen. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 21.02.2024 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 02.09.2005 außer Kraft.

Melle-Buer, den 21.02.2024

Geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.09.2024

Der geschäftsführende Vorstand:

Ursula Remmert, 1. Vorsitzende

Klaus Langenberg, 2. Vorsitzender

Peter Bahr, Schatzmeister